

# GESCHÄFTSORDNUNG

**des Landes-Koordinationskomitees Oberösterreich**  
gemäß Artikel 14 Absatz 1 lit. c des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012

## **§ 1 Aufgaben**

- (1) Dem Landes-Koordinationskomitee Oberösterreich obliegt die Haushaltskoordinierung im Land im Verhältnis zwischen Land Oberösterreich und Gemeinden Oberösterreichs im Sinne des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012.
- (2) Demnach sind Gegenstand der Haushaltskoordinierung im Landes-Koordinationskomitee Oberösterreich gemäß Artikel 14 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 insbesondere jedenfalls:
  - a) die Beratung und Beschlussfassung betreffend das vereinbarte System mehrfacher Fiskalregeln;
  - b) die Beratung und Information über die Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes, insbesondere durch Soll-Ist-Vergleiche
    1. der Haushaltsentwicklung und der Haushaltsergebnisse
    2. der Entwicklung des strukturellen Haushaltssaldos und der Kontrollkonten sowie der Haushaltssalden nach ESVG (Maastricht-Salden),
    3. der Rückführung allfälliger Überschreitungen der jeweiligen Anteile an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit,
    4. allfälliger Überschreitungen bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen und ihrer Rückführung,
    5. der Schuldenstände und der Schuldenstandsentwicklung,
    6. der Ausgaben und der Ausgabenentwicklung,
    7. der Haftungsstände und der Entwicklung der Haftungsstände sowie durch
    8. Vergleiche der Haushaltsprognosen mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und Begründungen von Abweichungen;
  - c) die jährliche Erfassung und Darstellung der Personaldaten des Landes und landesweise der Gemeinden. Dafür ist jeweils das Formular Anhang 1 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 zu verwenden und dem Österreichischen Koordinationskomitee bis jeweils 31. August eines Jahres zu übermitteln; Gemeindedaten werden durch das Land zusammengefasst gemeldet;
  - d) die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber; die Erstellung und wechselseitige Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse;
  - e) die Empfehlung von gegensteuernden Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Fiskalregeln abzeichnet;
  - f) die Festlegung jener Maßnahmen, die der Umsetzung von Vorgaben von Organen der Europäischen Union zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion dienen, sowie
  - g) weiters die Festlegung von Sanktionen, wenn von Gemeinden die im Stabilitätspakt 2012 enthaltenen Informationspflichten verletzt werden.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Dem Landes-Koordinationskomitee Oberösterreich gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) der/die politische Finanzreferent/in
  - b) die politischen Gemeindereferenten/innen
  - c) der/die Präsident/in des Oö. Gemeindebundes
  - d) der/die Vorsitzende der Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Falle seiner Verhinderung eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden.

- (2) Den Vorsitz im Landes-Koordinationskomitee führt die/der politische Finanzreferent/in, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der von ihr/ihm entsandte Vertreter/in.
- (3) Den Sitzungen sind weiters ohne Stimmrecht die Klubobleute der im Oö. Landtag vertretenen Parteien beizuziehen.

## **§ 3 Sitzungen**

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft das Landes-Koordinationskomitee mindestens einmal jährlich schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein.
- (2) Die/Der politische Finanzreferent/in, die politischen Gemeindereferenten/innen, der/die Präsident/in des Oberösterreichischen Gemeindebundes und der/die Vorsitzende der Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes können schriftlich beim Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Einberufung zu weiteren Sitzungen verlangen.
- (3) Das Ersuchen um Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung gemäß Abs. 2 ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Landes-Koordinationskomitees zu richten.  
Diesem Ersuchen ist innerhalb eines Monats ab Zustellung zu entsprechen.

## **§ 4 Willensbildung**

- (1) Das Landes-Koordinationskomitee ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren entsandte Vertreter/innen gemäß § 2 Abs. 1 anwesend sind. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung, im Falle seiner Verhinderung eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden, nicht nach, so bleibt dies bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.
- (2) Beschlüsse im Landes-Koordinationskomitee Oberösterreich erfolgen einstimmig.
- (3) Beschlüsse können erforderlichenfalls auch durch schriftliche Umfrage des/der Vorsitzenden zustande kommen.

## **§ 5 Experten/innenberatungen**

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzungen finden erforderlichenfalls, unter Vorsitz der Direktion Finanzen, Experten/innenberatungen statt, an denen die Direktion Finanzen, die Direktion Inneres und Kommunales sowie Vertreter/innen des Oberösterreichischen Gemeindebundes und der Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes teilnehmen.
- (2) Durch einstimmigen Beschluss der Experten/innenberatungen gemäß Abs. 1 können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- (3) Durch einstimmigen Beschluss der Experten/innenberatungen gemäß Abs. 1 können zu den Experten/innenberatungen gemäß Abs. 1 und zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen gemäß Abs. 2 externe Experten/innen beigezogen werden.

## **§ 6 Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen des Landes-Koordinationskomitees Oberösterreich sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen Protokolle zu erstellen und den Mitgliedern des Landes-Koordinationskomitees zu übermitteln.

Das Protokoll hat jedenfalls die Teilnehmer/innenliste, die Tagesordnung sowie die Beratungsergebnisse zu jedem Tagesordnungspunkt zu enthalten.

Einsprüche bzw. Berichtigungen zum Protokoll sind binnen zwei Wochen ab Zustellung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.

Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweiligen nächsten Sitzung des Landes-Koordinationskomitees.

- (2) Analoges gilt für Experten/innenberatungen und Arbeitsgruppensitzungen.
- (3) Über die Beschlüsse in den Sitzungen des Landes-Koordinationskomitees ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden dem Österreichischen Koordinationskomitee beim Bundesministerium für Finanzen gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 binnen vier Wochen in geeigneter Form zu berichten.

Der Vorsitzende

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer